

Satzung des Gesang- und Theaterverein Heiligenfelde e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Abs. 1 Der Verein, der Mitglied des Sängerbundes Nord-West Deutschland ist, führt den Namen „**Gesang- und Theaterverein Heiligenfelde**“ mit dem Zusatz **e.V.** Er hat seinen Sitz in Heiligenfelde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nummer 469 eingetragen.
- Abs. 2 Der Verein wurde im Jahre 1869 als „Männergesangverein“ gegründet.
- Abs. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- Abs. 4 Der Verein hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr, beginnend erstmals mit dem 01.04.2004 und endet am 31.03. des jeweiligen Folgejahres.
- Abs. 5 Der Verein kann aus mehreren Einzelabteilungen bestehen, die unter dem Dach des Gesang- und Theaterverein Heiligenfelde e.V. dem Vereinszweck gem. §2 dieser Satzung entsprechen. Über die Bildung weiterer Gruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2

Zweck des Vereins

- Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Abs. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs und des Theaterspiels. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Die Theaterspielgruppe probt regelmäßig für die Auftritte in der Theatersaison.
- Abs. 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- Abs. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitglieder

- Abs. 1 Der Verein besteht aus singenden, Theater spielenden und fördernden Mitgliedern. *Singendes Mitglied* kann jede stimmbegabte Person sein. *Theater spielendes Mitglied* kann jede Theater interessierte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen oder Theater zu spielen.
- Abs. 2 Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- Abs. 2 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Abs. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Abs. 2 Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- Abs. 2 Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- Abs. 3 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- Abs. 4 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Abs. 5 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste (z.B. die Presse) zulassen.
- Abs. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder (auch Ehrenmitglieder). Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich.
- Abs. 7 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- Abs. 8 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Entscheidung über die Berufung nach § 3 der Satzung
 - h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 der Satzung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter/innen und des Berichts der Theatergruppe
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

- Abs. 1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Sprechern/Sprecherinnen der Chöre und der Theatergruppe

- Abs. 2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) die/der Vorsitzende
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die/der Schriftführer/in
 - d) die/der Kassenwart/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

- Abs. 3 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Der/die Stellvertreter/in des/der Schriftführers/in sowie der/die Stellvertreter/in des/der Kassenwartes/in werden zeitgleich ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Chöre und der Theatergruppe werden in den jeweiligen Gruppen gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Chorleiter werden vom Vorstand berufen.
- Abs. 4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Abs. 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- Abs. 6 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

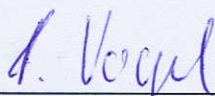
§ 9 Auflösung des Vereins

- Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- Abs. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Heiligenfelder Geschichten e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.

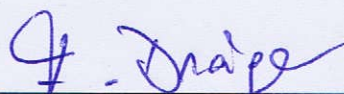
Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2001 verabschiedet worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Sie wurde geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2004 (Änderung des Wirtschaftsjahres, § 1 Abs.4), durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2005 (Änderung bezüglich der Vorstandswahlen, § 8 Abs.3), durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 2011 (Änderung des § 1 Abs. 5) sowie durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2018 (Änderung des § 9 Abs.2).

Ort: Syke-Heiligenfelde

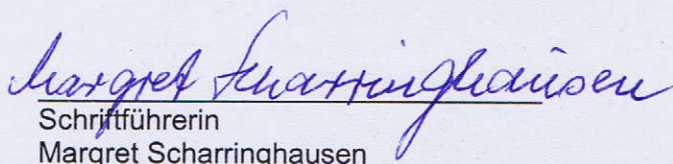
Datum: 23.07.2018



1. Vorsitzender
Franz Vogel



Stellvertretende Vorsitzende
Friedrich Dräger



Schriftführerin
Margret Scharringhausen



Kassenwart
Matthias Marx